

SATZUNG

ALBA BERLIN Basketballteam e. V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ALBA BERLIN Basketballteam e.V.. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Berliner Basketball Verbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. 07. Und endet jeweils am 30. 06. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Berlin. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht sowie durch die Pflege internationaler Sportkontakte und die Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen. Der Verein darf sich zu diesem Zweck auch an anderen Vereinen, Verbänden und Gesellschaften beteiligen, insbesondere an einer Gesellschaft für professionellen Basketballsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muß durch das Präsidium erfolgen.

§ 4 Aufnahme

Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Fall einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder) sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder nehmen allerdings am aktiven Sportbetrieb nicht teil.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Aktive und passive Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeiten sowie die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt das Präsidium. Für Mitglieder, die juristische Personen sind, werden höhere Beiträge festgelegt als für natürliche Personen. Für alle juristischen Personen ist der Beitrag und die Aufnahmegebühr jedoch jeweils gleich hoch. Ebenso trifft jede natürliche Person gegenüber anderen natürlichen Personen grundsätzlich dieselbe Beitragspflicht und dieselbe Aufnahmegebühr, sofern hier nach § 5 Ziffer 4. nicht Ausnahmen zulässig sind oder im Einzelfall eine unterschiedliche Beitragshöhe auf Grund der Zugehörigkeit des Mitglieds zu einer bestimmten Abteilung sachlich gerechtfertigt erscheint (zum Beispiel auf Grund der Kosten und Aufwendungen, die der Betrieb der Abteilung verursacht).

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen Mitglieder von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Zahlung einer Aufnahmegebühr entbinden. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei und haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 6 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (1.7. bis 30.6.) bis spätestens 30. April schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Bei nicht volljährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein.

Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch das Präsidium

- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- bei vereinschädigendem Verhalten
- wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

III. ORGANE

§ 7 Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
das Präsidium

Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den Ordnungsvorschriften.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- Entgegennahme des Berichts des Beirats, sofern er bestellt wurde
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Wahl des Wahlausschusses für das Präsidium, sofern kein Beirat bestellt wurde, entsprechend der Bestimmungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung
- Entlastung und Wahl des Präsidiums
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeiten
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im dritten oder vierten Quartal stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

das Präsidium beschließt oder
10% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei, höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich im Wortlaut mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Hat bei Wahlen keiner von mehreren Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht besteht allerdings nicht, sofern Mitglieder ihrer Beitragspflicht nicht vollständig nachgekommen sind.

Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht grundsätzlich durch ihre Organe aus; es ist ihnen allerdings

gestattet, die Ausübung des Stimmrechts mittels rechtsgeschäftlicher Vollmacht auf Dritte, die nicht Organe sind, zu übertragen.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Präsidium

Das Präsidium besteht aus den von der Mitgliederversammlung (§ 8 Ziffer 1) gewählten Mitgliedern:

- Präsident
- mindestens zwei Vizepräsidenten, höchstens sechs Vizepräsidenten

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten wählen, der dann ebenfalls dem Präsidium angehört.

Das Präsidium führt alle Geschäfte im Sinne der Satzung, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wird ein Ehrenpräsidenten gewählt, steht diesem ein Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Ehrenpräsidenten und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters des Präsidenten. Der Stellvertreter des Präsidenten wird vom Präsidium durch Beschluß bestimmt und wieder abberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- die Vize-Präsidenten
- mindestens zwei höchstens sechs Vizepräsidenten -
- der Ehrenpräsident, sofern ein solcher gewählt wurde.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten allein, den Ehrenpräsidenten allein und durch jeweils zwei der Vize-Präsidenten gemeinsam vertreten.

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied oder einen Versammlungsleiter mit der Leitung beauftragen

Das Präsidium wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

Weitere Einzelheiten über die Tätigkeiten und Zuständigkeiten innerhalb Präsidiums regelt eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung für das Präsidium, die vom Präsidium beschlossen wird.

Einzelnen Mitglieder des Präsidiums kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet das Präsidium durch Beschluß. Das Präsidiumsmitglied dessen Vergütungsregelung beschlossen wird, nimmt an der Beschlussfassung hierüber nicht teil. Für den Abschluß und die Beendigung eines Anstellungsvertrages mit Mitgliedern des Präsidiums ist der Vorstand zuständig. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Eine Haftung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder gegenüber dem Verein für fahrlässige Pflichtverletzungen bei Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 11 Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Das Präsidium kann für den Verein eine Geschäfts- und Verwaltungsordnung erlassen.

§ 12 Vereinsabteilungen

Der Verein kann Abteilungen bilden. Weitere Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Abteilungen regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 13 Beirat und Ausschüsse

Das Präsidium kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse berufen.

Das Präsidium kann einen Beirat berufen, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Diese werden vom Präsidium innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Präsidiums auf Dauer von zwei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die erste Berufung des Beirats erfolgt zum 01.07.2000. Scheidet ein Mitglied des Beirats für dauernd aus, beruft das Präsidium einen Nachfolger. Ein Mitglied des Beirats kann nicht gleichzeitig dem Präsidium angehören.

Der Beirat berät das Präsidium in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Beirat die dafür erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich über vertrauliche Verhandlungen und Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu bewahren.

Dem Beirat obliegt es, der Mitgliederversammlung für die Wahl des Präsidiums Wahlvorschläge zu unterbreiten. Insoweit ist der Beirat als Wahlausschuß tätig. Sofern kein Beirat bestellt wird, wird der Wahlausschuß durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Beirat kann nur tagen, sofern das Präsidium ordnungsgemäß zu den Sitzungen geladen wurde und mindestens ein Präsidiumsmitglied daran teilnimmt. Die Befugnisse des Präsidiums nach § 26 BGB bleiben unberührt.

Der Beirat und der Wahlausschuß üben ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen der Geschäfts- und Verwaltungsordnung aus.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums, des Beirates oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen und die auch nicht vom Präsidium mit der Ausführung von Aufgaben nach dieser Satzung oder Geschäfts- und Verwaltungsordnung betraut wurden.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Präsidium genehmigten Ausgaben. Die Tätigkeit ist streng vertraulich.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, zunächst dem Berliner Basketball Verband e.V. oder, sofern dieser nicht mehr bestehen sollte, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Beschluss

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 10. April 2000 beschlossen.